#### Studienordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. Juli 1998

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 09.02.1994 (GVOBL. M-V S. 293) erläßt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Theologie als Satzung:

#### Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Tei
-----------------------------------

- § 1 § 2 Geltungsbereich
- Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluß, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- Vergabe von ECTS-Punkten § 7
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Zulassungsbesch§ 10 Ordnungsregeln Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Bescheinigungen
- § 12 Studienberatung

#### Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

#### Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 16 Studiengegenstand
- § 17 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 18 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

#### Vierter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

#### Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 7.Januar 1999 das Studium im Diplomstudiengang Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

### § 2 Studienaufnahme

Das Studium im Diplomstudiengang Theologie kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 3 Studienziel

Das Studium der Theologie soll dem Studenten den Erwerb grundlegender und anwendungsfähiger Kenntnisse in der Theologie ermöglichen und ihm die Fähigkeit zu einem sachkundigen Urteil über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens geben.

# § 4 Studienabschluß, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang Theologie wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden. Dann entfallen auf das Grundstudium höchstens 72 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium höchstens 88 Semesterwochenstunden.
- (5) Für das Studium sind ausreichende Sprachkenntnisse in Hebräisch (Hebraicum), Altgriechisch (Graecum) und Latein (Latinum) erforderlich. Soweit diese Sprachkenntnisse noch nicht vorhanden sind, werden sie studienbegleitend erworben. Entsprechende Studienzeiten werden je Sprache bis zu einem Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

#### § 5 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
- a) im Grundstudium:
  - den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 13,
  - den Besuch wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen gemäß § 14 und
  - den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern gemäß § 12.
- b) im Hauptstudium:
  - den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 16,
  - den Besuch der wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 17 und
  - den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern gemäß § 15.
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung theologischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.
- (3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).
- (4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

### § 6 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Exkursionen angeboten.

- 1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
- 2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
- 3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener theologischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.
- 4. Exkursionen sollen den Studenten mit topographischer, archäologischer, kunstgeschichtlicher u.ä. Anschauung für die Theologie wichtiger Orte und Landschaften vertraut machen.

## § 7 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechenbarkeit von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Lehrveranstaltung verbundene Arbeitsbelastung.

- (2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einer Lehrveranstaltung erbrachten Leistung vergeben; Bestehen genügt. Eine solche Leistung kann insbesondere eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit sein.
- (3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlicher Student in bezug auf diese Lehrveranstaltung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und gegebenenfalls für die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Referates aufwenden muß. Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung errechnet sich daher nach der Formel: ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung: Summe der für die Lehrveranstaltung anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 ECTS-Punkte: 900 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (5) Die sich aus dem Grundsatz des Abs. 4 ergebende Verteilung der ECTS-Punkte auf die Lehrveranstaltungen wird in der jeweiligen Fachstudienordnung festgelegt.

### § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums dürfen nur von Studenten besucht werden, die die Diplomvorprüfung bestanden haben.
- (2) Darüber hinaus ergeben sich Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen aus § 13 Abs. 2. In begründeten Härtefällen läßt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.
- (3) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

# § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
- a) Studenten, die für den Studiengang Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch:
- b) Studenten, die für den Studiengang Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

- c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.
- (3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.
- (4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Theologie eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

#### § 10 Ordnungsregeln

- (1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.
- (2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

# § 11 Bescheinigungen

Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

### § 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung im Diplomstudiengang Theologie erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

### Zweiter Abschnitt Grundstudium

# § 13 Studiengegenstand

- (1) Studiengegenstand sind im Grundstudium die begrifflichen, inhaltlichen, systematischen und methodischen Grundlagen der fünf theologischen Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie).
- (2) Außerdem gibt es folgende Wahlfächer:
  Biblische Landes- und Altertumskunde (Altes und Neues Testament)
  Geschichte des Judentums
  Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst
  Ökumenik
  Territorialkirchengeschichte
  Religionswissenschaft
  Kirchenrecht.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuß andere Fächer in sinnvollem fachlichen Bezug zur Theologie.

# § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen

Die Theologische Fakultät bietet im Grundstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

Altes Testament     a) Bibelkunde des AT     b) Geschichte Israels	V/Ü V	4 SWS 3 SWS
Neues Testament     a) Bibelkunde des NT	V/Ü	4 SWS
Kirchengeschichte     a) Kirchengeschichte III	٧	3 SWS
Systematische Theologie     a) Einführung in die Theologie	V	2 SWS
<ul> <li>5. Praktische Theologie</li> <li>a) Gemeindeaufbau</li> <li>b) Gemeindeaufbau</li> <li>c) Liturgik</li> <li>d) Seelsorge</li> <li>e) Religionspädagogik</li> </ul>	V S V/S/Ü V/S/Ü	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
(Überblicksvorlesung) f) Fachdidaktik Religion	V S	3 SWS 2 SWS

### § 15 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen und Wahlfächer

(1) Die Theologische Fakultät bietet im Grundstudium die folgenden wahlobligatorischen Veranstaltungen an<sup>1</sup>:

Altes Testament     a) 1 exegetische Vorlesung     b) Einleitung     c) Proseminar	V V S	3 SWS 3 SWS 2 SWS
Neues Testament     a) 1 exegetische Vorlesung     b) Proseminar	V S	4 SWS 2 SWS
Kirchengeschichte     a) 3 Hauptvorlesungen wahlweise KG I, II, IV, V, VI     b) Proseminar	V S	9 SWS 2 SWS
Systematische Theologie     a) Proseminar	S	2 SWS

- 5. Dazu kommen weitere 6 Semesterwochenstunden aus 1.-4. nach freier Wahl.
- (2) Außerdem sind 10 SWS aus dem Bereich der Wahlfächer (vgl. § 13) zu belegen.

# Dritter Abschnitt Hauptstudium

### § 16 Studiengegenstand

Im Hauptstudium werden, unter Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, wissenschaftliche Schwerpunkte gebildet; dabei werden die fünf theologischen Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Sytematische Theologie, Praktische\_Theologie) vertieft studiert. Studiengegenstand sind ferner die Wahlfächer

Biblische Landes- und Altertumskunde (Altes und Neues Testament)

Geschichte des Judentums

Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst

Ökumenik

Territorialkirchengeschichte

Religionswissenschaft

Kirchenrecht

Auf Antrag andere Fächer in sinnvollem fachlichen Bezug zur Theologie.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die unter § 14 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen müssen im Grundstudium besucht werden. Sie sind jedoch hinsichtlich ihres Inhaltes variabel.

# § 17 Obligatorische Lehrveranstaltungen

Die Theologische Fakultät bietet im Hauptstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

Altes Testament     a) Literaturgeschichte     b) Theologie des AT	V V	2 SWS 3 SWS
Neues Testament     a) Theologie des NT	V	4 SWS
<ul><li>3. Kirchengeschichte</li><li>a) 1 Hauptvorlesung (KG I, II, IV, V oder VI)</li><li>b) Dogmengeschichte</li><li>c) Konfessionskunde</li></ul>	V V V	3 SWS 2 SWS 2 SWS
4. Systematische Theologie a) ST I b) ST II c) ST III d) ST IV einschließlich Ethik	V V V	4 SWS 4 SWS 4 SWS 4 SWS
<ul> <li>5. Praktische Theologie</li> <li>a) Homiletik</li> <li>b) Homiletik</li> <li>c) Gemeindepädagogik (Überblicksvorlesung)</li> <li>d) Gemeindepädagogik</li> </ul>	V S V S	2 SWS 4 SWS 3 SWS 2 SWS

# § 18 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Theologische Fakultät bietet im Hauptstudium die folgenden wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen an²:

Altes Testament     a) 2 exegetische Vorlesungen     b) Hauptseminar	V S	6 SWS 2 SWS
Neues Testament     a) 2 exegetische Vorlesungen     b) Hauptseminar	V S	8 SWS 2 SWS
Kirchengeschichte     a) Hauptseminar	S	2 SWS

8

 $<sup>^2</sup>$  Die unter § 17 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen müssen im Hauptstudium besucht werden. Sie sind jedoch hinsichtlich ihres Inhaltes variabel.

4. Systematische Theologie		
a) Philosophie	V	4 SWS
b) Hauptseminar	S	2 SWS
c) Theologiegeschichte	V	2 SWS
5. Praktische Theologie		
a) Seelsorge	S	4 SWS
6. Interdisziplinäres Blockseminar	S	1 SWS

- (2) Dazu kommen weitere 2 Semesterwochenstunden aus 1.-5. nach freier Wahl.
- (3) Außerdem sind 10 SWS aus dem Bereich der Wahlfächer (vgl. § 16) zu belegen.

#### Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 19 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 7. Januar 1999 insgesamt Anwendung findet.
- (2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, daß der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplans angebotenenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 10. Juli 1998

Der Rektor Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 05. März 1999

### ANHANG: STUDIENPLAN

### Aufnahme des Studiums im Wintersemester:

	lstu	

<u>Grun</u>	<u>Grundstudium</u>					
Sem.	Teilgebiet	Veranstaltung	Art	Zeit (SWS)		
1	AT	Bibelkunde des Alten Testaments als Studieneinführung	V/Ü	2 Std.		
	NT	Bibelkunde des Neuen Testaments als Studien- einführung	V/Ü	2 Std.		
	KG	Kirchengeschichte I (III, V)	V	3 Std.		
	ST PT	Einführung in die Systematische Theologie Einführung in die Praktische Theologie	V V	2 Std. 2 Std.		
	F 1	Limiting in the Fraktische Theologie	V	2 Std.		
2	AT	Geschichte Israels	V	SWS: <b>11</b> 3 Std.		
<b>Z</b>	AT	Bibelkunde des Alten Testaments	v V/Ü	3 Std. 2 Std.		
	NT	Bibelkunde des Neuen Testaments	V/Ü	2 Std. 2 Std.		
	KG	Kirchengeschichtliches Proseminar	S	2 Std.		
	KG	Kirchengeschichte II (IV, VI)	V	2 Std. 3 Std.		
	KG	Kirchengeschichte ir (iv, vi)	V	J Siu.		
			_	SWS: <b>12</b>		
3	AT	Alttestamentliches Proseminar	S	2 Std.		
	KG	Kirchengeschichte III (V, I)	V	3 Std.		
	NT	Exegetische Vorlesung	V	4 Std.		
	PT	Proseminar	S	2 Std.		
				SWS: 11		
4	NT	Neutestamentliches Proseminar	S	2 Std.		
	NT	Vorlesung zur Umwelt des Neuen Testaments	V/S	2 Std.		
	ST	Systematisch-theologische Hauptvorlesung	V	4 Std.		
	ST	Systematisches Proseminar	S	2 Std.		
Haur	otstudium:			SWS: 10		
<u>ı ıauş</u>	otstaalam.					
5	AT	Exegetische Vorlesung	V	3 Std.		
	KG	Kirchengeschichte V (I, III)	V	3 Std.		
	KG	Dogmengeschichte	V	2 Std.		
	ST	Systematisch-theologische Hauptvorlesung	V	4 Std.		
	PT	Poimenisches Hauptseminar	S	2 Std.		
				SWS: <b>14</b>		
6	NT	Neutestamentliches Hauptseminar	S	2 Std.		
-	KG	Kirchengeschichte VI (II; IV)	V	3 Std.		
	ST	Ethik	V	4 Std.		
	PT	Katechetisches oder Religionspädagogisches	=	2 Std.		
	-	Hauptseminar	-			
	PT	Grundfragen der Religionspädagogik	V	2 Std.		
				SWS: <b>13</b>		
7	AT	Alttestamentliches Hauptseminar	S	2 Std.		
		·				

	NT	Theologie des Neuen Testaments	V	4 Std.
	ST	Systematisches Hauptseminar	S	2 Std.
	ST	Theologiegeschichte I	V	2 Std.
	PT	Homiletisches Hauptseminar	S	4 Std.
				SWS: <b>14</b>
8	ΑT	Theologie des Alten Testaments	V	4 Std.
	NT	Exegetische Vorlesung	V	3 Std.
	KG	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	S	2 Std.
	KG	Ökumenik	V/S	2 Std.
	ST	Theologiegeschichte II	V	2 Std.

SWS: 13

### Aufnahme des Studiums im Sommersemester:

Grun	Grundstudium					
Sem.	Teilgebiet	Veranstaltung	Art	Zeit		
1	AT AT	Geschichte Israels Bibelkunde des Alten Testaments als Studienein- führung	V V/Ü	( <b>SWS</b> ) 3 Std. 2 Std.		
	NT	Bibelkunde des Neuen Testaments als Studien- einführung	V/Ü	2 Std.		
	KG KG	Kirchengeschichtliches Proseminar Kirchengeschichte II (IV, VI)	S V	2 Std. 3 Std.		
2	AT NT KG ST PT	Bibelkunde des Alten Testaments Bibelkunde des Neuen Testaments Kirchengeschichte III (V, I) Einführung in die Systematische Theologie Einführung in die Praktische Theologie	V/Ü V/Ü V V	SWS: <b>12</b> 2 Std. 2 Std. 3 Std. 2 Std. 2 Std. 2 Std.		
3	NT NT ST ST	Neutestamentliches Proseminar Vorlesung zur Umwelt des Neuen Testaments Systematisch-theologische Hauptvorlesung Systematisches Proseminar	S V/S V S	SWS: <b>11</b> 2 Std. 2 Std. 4 Std. 2 Std. 2 Std.		
4	AT KG NT PT	Alttestamentliches Proseminar Kirchengeschichte V (I, III) Exegetische Vorlesung Proseminar	S V V S	SWS: <b>10</b> 2 Std. 3 Std. 4 Std. 2 Std.		

SWS: 11

Hau	<u>ptstudium</u>			
5	NT	Neutestamentliches Hauptseminar	S	2 Std.
	KG	Kirchengeschichte VI (II; IV)	V	3 Std.
	ST	Ethik	V	4 Std.
	PT	Katechetisches oder Religionspädagogisches Hauptseminar	S	2 Std.
	PT	Grundfragen der Religionspädagogik	V	2 Std.
				SWS: 13
6	AT	Alttestamentliches Hauptseminar	S	2 Std.
	KG	Kirchengeschichte I (III, V)	V	3 Std.
	NT	Theologie des Neuen Testaments	V	4 Std.
	ST	Theologiegeschichte I	V	2 Std.
	PT	Homiletisches Hauptseminar	S	4 Std.
				SWS: <b>15</b>
7	AT	Theologie des Alten Testaments	V	4 Std.
	NT	Exegetische Vorlesung	V	3 Std.
	KG	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	S	2 Std.
	KG	Ökumenik	V/S	2 Std.
	ST	Theologiegeschichte II	V	2 Std.
				SWS: <b>13</b>
8	AT	Exegetische Vorlesung	V	3 Std.
	KG	Dogmengeschichte	V	2 Std.
	ST	Systematisches Hauptseminar	S	2 Std.
	ST	Systematisch-theologische Hauptvorlesung	V	4 Std.
	PT	Poimenisches Hauptseminar	S	2 Std.
				SWS: <b>13</b>